

## Soziale Rehabilitation

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Leistungen zur Sozialen Teilhabe (früher Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) ist der sozialrechtliche Ausdruck für die Soziale Rehabilitation, einem Teilbereich der Rehabilitation. Für die Finanzierung der Leistungen können verschiedene Träger zuständig sein. Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern.

### 2. Voraussetzungen und Ziel

Ziel der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist, Behinderungen oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mindern und Menschen mit Behinderungen die Chance zu eröffnen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Leistungen sind nicht einklagbar. Die Förderungen der Sozialen Teilhabe setzen an, wo Berufliche ([Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#)) oder [Medizinische Rehabilitation](#) nicht oder noch nicht sinnvoll sind.

### 3. Zuständigkeit

Zuständige Träger können sein:

- [Unfallversicherungsträger](#) : Wenn Behinderungen als Folge eines [Arbeitsunfalls](#) oder einer [Berufskrankheit](#) entstanden sind
- [Jugendamt](#) (Kinder- und Jugendhilfe): bei Kindern und Jugendlichen in der Regel bis zum 18. Lebensjahr, bei Behinderungen teilweise länger
- [Soziale Entschädigung](#) , z.B. Kriegsopferfürsorge
- [Eingliederungshilfe](#) -Träger: Nur wenn kein anderer Träger zuständig ist, Näheres unter [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) . Leistungen der Sozialen Teilhabe sind nachrangig gegenüber den anderen Leistungen der Eingliederungshilfe.

### 4. Leistungen

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe umfassen unter anderem:

- **Leistungen für Wohnraum** , z.B. Hilfe bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt von Wohnraum
- **Assistenzleistungen** , z.B. [Elternassistenz](#) , Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Lebensplanung, der Freizeitgestaltung sowie der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- **Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder** , siehe auch [Frühförderung von Kindern mit Behinderungen](#)
- **Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie** , z.B. wenn die Betreuung eines Kindes oder Erwachsenen mit Behinderungen in einer anderen Familie nötig oder gewünscht wird, siehe auch "Sonderpflegestelle" unter [Vollzeitpflege](#)
- **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** , z.B. Schulung lebenspraktischer Handlungen, Vorbereitung auf das Arbeitsleben, Verbesserung der Kommunikation, Blindenschriftlehrgänge
- **Leistungen zur Förderung der Verständigung** , z.B. Dolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen
- **Leistungen zur Mobilität** , z.B. Beförderung durch einen [Fahrdienst](#) , Leistungen zur Beschaffung eines Autos oder zum Erwerb des Führerscheins, Näheres unter [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Hilfsmittel](#) , z.B. barrierefreie Computer

#### 4.1. Besonderheiten in der Eingliederungshilfe:

Ist die Eingliederungshilfe Kostenträger, können unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Leistungen der Sozialen Teilhabe auch als **pauschale Geldleistung** gewährt werden, z.B. für die Kosten eines regelmäßig benötigten Fahrdienstes oder für einen persönlichen Assistenten.

Zudem ist in der Eingliederungshilfe die Übernahme sog. **Besuchsbeihilfen** möglich. Diese sollen Menschen mit Behinderungen, die in einer Betreuungsform über Tag und Nacht leben, und deren

Angehörigen gegenseitige Besuche ermöglichen. Besuchsbeihilfen sind Ermessensentscheidungen des zuständigen Eingliederungshilfe-Trägers. In der Regel werden Kosten für eine Besuchsfahrt im Monat (bei Strecken über 200 km nur einmal alle 3 Monate) mit je 30 ct pro km übernommen.

Auch können bestimmte Leistungen (z.B. Heilpädagogische Leistungen, Gebärdensprachdolmetscher, Fahrdienste) **an mehrere Menschen mit Behinderungen gemeinsam (sog. Poolen)** erbracht werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn dies für den Mensch mit Behinderung zumutbar ist oder dieser das wünscht.

## 5. Praxistipp

Menschen mit Behinderungen, die ein Ehrenamt ausüben, haben die Möglichkeit sich angemessene Ausgaben für die nötige Unterstützung durch Familie, Freunde oder Nachbarn erstatten zu lassen (§ 78 Absatz 5 SGB IX).

## 6. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Informationen geben die jeweiligen Träger, die [unabhängige Teilhabeberatung](#) oder das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Thema Behinderung, Telefon 030 221911-006, Mo-Do 8-20 Uhr.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) bietet unter [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de) eine Adressdatenbank mit Ansprechstellen für Fragen und Informationen zur Rehabilitation und Teilhabe.

## 7. Verwandte Links

[Rehabilitation](#)

[Behinderung](#)

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen](#)

[Assistenzleistungen](#)

Gesetzesquellen: §§ 77-84, 113-116 SGB IX